

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Allgemeine Bestimmungen

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen, auch wenn deren Geltung bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt wurden. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen in welcher Form immer, sind für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Bei Lieferungen auf Grund besonderer Dringlichkeit bei fernmündlichen Bestellungen gehen die Folgen etwaiger durch Hörfehler und Missverständnisse verursachter unrichtiger Lieferungen nicht zu unseren Lasten.

Preise

- Die Preise verstehen sich netto ohne Abzug, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
- Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben, etwaige neu hinzugekommene Steuern, Frachten sowie deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung betroffen wird, sind vom Käufer zu tragen.
- Falls wir dem Käufer auf Grund besonderer Vereinbarungen ein Rückgaberecht für bereits ausgelieferte Ware einräumen und der Käufer dieses Recht ausübt, sind uns die entstandenen Kosten zu vergüten.

Lieferung

- Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, unbehinderten Verkehr auf den jeweiligen Verkehrswegen, Lieferfahrzeuge müssen unbehindert und verkehrssicher an die Entladestelle heranfahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Verletzt der Käufer diese Verkehrssicherungspflichten, so ist er für alle daraus entstehenden Schäden, einschließlich der Schäden am Lieferfahrzeug und etwaigen Ansprüchen Dritter, ersatzpflichtig.
- Für die gelieferte Ware gelten die technischen Normen des Herstellungslandes. Für Auslandsgeschäfte sind die österreichischen Handelsbräuche maßgebend. Bei internationalen Geschäften gelten die betreffenden Regelungen der *Incoterms* in der jeweils gültigen Fassung.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt geliefert.

Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme der Bestellung durch uns. Bei Abholung durch den Käufer gilt die Lieferung mit der Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt, wobei die bei nicht umgehender Abholung entstehenden Kosten der Käufer zu tragen hat.

Zahlung

- Die Zahlung des Kaufpreises ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, bar ohne Skontoabzug am Fälligkeitstag zu leisten.
- Wechsel können nur auf Grund vorhergehender schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen werden. Die Gutschrift erfolgt mit der Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Stempelmarken, Diskont, sämtliche Spesen und Zinsen sind vom Käufer zu tragen.
- Bei Zahlungsverzug sind uns Zinsen in der Höhe von 2% über den jeweils von den österreichischen Großbanken für Betriebsmittelkredite geforderten Zinsen zu vergüten. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit unserer sämtlichen Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, sämtliche offenen Forderungen durch Zessionen oder durch Einräumung von Pfandrechten an anderen Vermögensgegenständen zu unseren Gunsten zu sichern.
- Der Käufer ermächtigt uns zur Aufrechnung seiner Verbindlichkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die Forderungen des Käufers gegenüber der SCHOLZ AG und deren Konzerngesellschaften.

Eigentum

- Unsere Waren bleiben unser Eigentum bis zur Tilgung aller unserer Forderungen gegen den Käufer, insbesondere auch der Saldoforderung bei laufender Rechnung, die uns, der SCHOLZ AG und deren Konzerngesellschaften, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer, überträgt uns bereits der Käufer das ihm zustehende Eigentumsrecht an dem neuen Bestand oder der Sache, im Umfang des Rechnungswertes der im Eigentumsvorbehalt stehenden Ware. Den neuen Bestand oder die Sache verwahrt der Käufer unentgeltlich für uns.
- Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns bereits jetzt abgetreten wird, gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird.
- Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung, ist der Käufer nicht berechtigt.

Mängelrüge und Haftung

In den Fällen, in denen der Käufer ein Recht auf Mängelrüge hat, ist sie innerhalb von **14 Tagen** nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Mängel, die auch bei sofortiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung, spätestens aber sechs Wochen nach Empfang der Ware, zu rügen. Als mangelhaft anerkannte Ware nehmen wir nach unserem Ermessen entweder gegen Ersatz der Ware oder gegen Rückerstattung des hierfür berechneten Preises frei Werk oder Lager zurück. Darüber hinausgehende, wie immer geartete Ersatzansprüche, insbesondere auf Ersatz eines indirekten Schadens oder Gewinnentganges sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei chemischen Lösungsmitteln oder Pech- und Teerprodukten können Reklamationen nur anerkannt werden, solange sich die Ware noch in unserem Transportmittel befindet. Bei Lieferung von chemischen Lösungsmitteln oder Pech- und Teerprodukten in Transportbehältern des Käufers übernehmen wir keinerlei Haftung.

Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen unter anderem Streiks, größere Betriebsstörungen, Anfall von Ausschuss bei Liefergegenständen sowie alle Umstände gehören, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und zwar einerlei, ob sie bei uns oder bei einem unserer Vorlieferanten eintreten, berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurückzutreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb neu vereinbarter Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt für die Erfüllung der Ort des Lieferwerkes oder Lagers (auch wenn die Lieferung frachtfrei erfolgte) und für die Zahlung Graz. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschließlich Graz, doch können wir nach unserer Wahl auch ein für den Käufer zuständiges Gericht anrufen. Auch für die Geschäfte mit Auslandsbeziehungen gilt für die Beurteilung der vertraglichen Bestimmungen das österreichische Recht.

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen wirksam.

SCHROTT-WALTNER

Eisen, Metalle, Maschinen, Ges.m.b.H.
8020 Graz, Bahnhofgürtel 41
Tel. (0316) 71 18 93, Fax. DW 19

Alois Jahn (e.h.) Mag. Franz Trimmel (e.h.)

Graz, im Jänner 2011